



Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Billigheim

PRÄAMBEL

Auf dem Gemeindegebiet von Billigheim werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere Photovoltaikanlagen auf Dachflächen bei – im Jahr 2019 wurden nach Daten der Netze BW über 5.000.000 kWh eingespeist. Im Sinne der Zielsetzungen von Bund und Land zum Umwelt- und Klimaschutz möchte die Gemeinde Billigheim einen weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien ermöglichen.

Dazu könnten nach Abwägung im Gemeinderat auch Solaranlagen auf Freiflächen einen Beitrag leisten. Anhand dieses Kriterienkatalogs legt der Gemeinderat daher grundsätzlich fest, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll.

Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Gemeinde Billigheim gelten die folgenden Kriterien:

1. Lage in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sah bislang für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO am 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg von einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht und damit die Flächenkulisse für Solarparks um sogenannte „benachteiligte Gebiete“ (gemäß Richtlinie 86/465/EWG) auf Acker- und Grünlandflächen erweitert.

2. Bodengüte/Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Auch in „benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten“ sind qualitativ hochwertige Böden vorhanden. Der Bau von Photovoltaik-Anlagen darf nicht zu einer Verknappung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die in der digitalen Flächenbilanz als Vorrangfläche Stufe 1 eingestuft sind, keine Photovoltaik-Anlagen installiert werden.

Auf landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangfläche 2 dürfen deshalb ebenso grundsätzlich keine Photovoltaik-Anlagen installiert werden. Sie dürfen nur dann zur sinnvollen Abrundung von Anlagenflächen mit einbezogen werden, wenn ihr Anteil an der Gesamtfläche weniger als 30 % beträgt.

Somit wird sichergestellt, dass sich ein möglicher Zubau auf landwirtschaftliche Flächen konzentriert, die als Grenzflächen und Untergrenzflächen eingestuft und somit qualitativ minderwertig sind. Bei einer Flächenkonkurrenz wird der Gemeinderat die Bauleitplanung dort bevorzugt ermöglichen, wo qualitativ minderwertige Böden betroffen sind.

3. Landschaftsbild/Sichtbarkeit

Exponierte Standorte und insbesondere Sichtbeziehungen zur bestehenden oder geplanten Wohnbebauung sind zu vermeiden.

Projektträger müssen im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass dies gewährleistet ist, zum Beispiel mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung. Auch etwaige Blendwirkungen sind hierbei darzulegen.

4. Pflege der Flächen, Natur- und Artenschutz

Projektträger müssen im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird. Es ist darzulegen, inwiefern die Empfehlungen aus dem gemeinsamen Papier der baden-württembergischen Umweltverbände (NABU, BUND) „Solarenergie und Naturschutz“, Mai 2018, berücksichtigt werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung benachbarter Flächen nicht beeinträchtigt wird.

5. Netzanbindung

Die Photovoltaik-Anlage ist durch Erdverkabelung an das vorhandene Stromnetz anzubinden.

6. Wertschöpfung, Beteiligungsmöglichkeit, Rückbauverpflichtung

Für die Gemeinde Billigheim ist es von elementarer Bedeutung, dass von Freiflächen-Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass der gesamten Bürgerschaft wie auch der Gemeinde selbst eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird. Deshalb müssen Projektträger im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, in welcher Form eine solche finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.

Die Verpflichtung des Projektträgers zum Rückbau der Anlage nach Ablauf der Betriebslaufzeit ist vertraglich z.B. in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB festzulegen.

7. Begrenzung des maximalen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik

Im Zeitraum von fünf Jahren ab Beschlussfassung dieses Kriterienkatalogs wird ein maximaler Zubau von 15 Hektar ermöglicht. Der Gemeinderat wird nach Ablauf dieser fünf Jahre den Kriterienkatalog erneut beraten. Insbesondere ist dann erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Photovoltaik noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. In jedem Fall ist ein weiterer Zubau dann erst nach erneuter Beratung und Beschlussfassung über diesen Kriterienkatalog möglich.

Billigheim, den 23.02.2021



Martin Diblik
Bürgermeister